



I. Festsetzungen durch Planzeichen

	Grenze des Geltungsbereichs
	Baugrenze
	öffentliche Straßenverkehrsfläche mit Begrenzungslinie besondere Zweckbestimmung Fuß- und Radweg
	F+R
	GE
	Gewerbegebiet
	GRZ 0,6
	Höchst zulässige Grundflächenzahl z.B. 0,6
	GRZ 1,0
	Höchst zulässige Geschossflächenzahl z.B. 1,0
	BMZ 7,9
	Höchst zulässige Baumassenzahl z.B. 7,9
	WH 14,50 m
	Höchst zulässige Wandhöhe z.B. 14,50 m
	3,00
	Verbindliche Maße in Meter, z.B. 3 m
	XXX
	Fußweg, wird aufgelöst
	Grenze Geltungsbereich "Ausgleichsfläche"
	Baum, zu erhalten
	Baum, zu pflanzen
	Sträucher, zu pflanzen
	Grünfläche, zu erhalten
	von Bebauung und Tiefwerk. Bepflanzung freizuhalten

II. Nachrichtliche Übernahme

	2534/3
	Flurstücksnummern z.B. 2534/3
	bestehende Grundstücksgrenzen
	bestehende Gebäude
	A
	Baufeld, z.B. A
	IP 1
	Immissionspunkt z.B. IP 1
	TF 1
	Emissionskontingent z.B. TF 1
	Unterirdische Versorgungsleitung

III. Festsetzung durch Text

- 0) **Geltungsbereich**
Dieser Bebauungsplan ersetzt alle vorhergehenden Bebauungspläne, als Letzten 94/6 "Am Hardtanger". Der Geltungsbereich umfasst in Baufeld A die Flurnummern 2534/2, 2534/3, 2534/11, 2545/12, 2545/8, 2748/3, 2546/3 und im Baufeld BC 1057/328, 1057/345 T, 1057/513, 1057/514, 1057/515, 1057/516, 1057/517, 2545/13, 2545/14, 2545/15, 2545/16, 2748/7, 2748/8 im Gewerbegebiet „Hosenheide“. Ausgleichsflächen sind 2545/10, 2546/4 und 1029/1 Teil, Gemarkung Malching.
- 1) **Art der baulichen Nutzung**
Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO. Nicht zulässig sind Einzelhandelsbetriebe und Tankstellen.
- 2) **Maß der baulichen Nutzung**
2.1 Maximal zulässige Grundflächenzahl GRZ 0,6, bzw. 0,8
2.2 Maximal zulässige Geschossflächenzahl GFZ 1,0
2.3 Maximal zulässige Baumassenzahl BMZ 7,9
2.4 Höchst zulässige Wandhöhe 13,00 m, 14,50 m und 16,00 m, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt Außenwand - O.K., Dachhaut.
Bei Flachdächern bleibt die Attika unberücksichtigt.
2.5 Wandhöhe 14,50 / 16,00 m; Entlang der Straßenfronten am Hardtanger und Malsacher Straße 14,50 m, min. 3,0 m von Gebäude Vorderkante zurückgesetzt Wandhöhe 16,00 m
- 3) **Überbaubare Grundstücksfläche**
3.1 Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Baugrenzen definiert.
3.2 Die Überschreitung dieser Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile darf maximal 1,50 m betragen.
3.3 Die Einhaltung der Abstandflächen nach Art. 6 BayBO wird festgesetzt.
3.4 Garagen und Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO dürfen nur innerhalb der Baugrenzen errichtet werden.
- 4) **Baugestaltung**
Die Gebäude sind mit Flachdach oder flach geneigtem Dach bis 7° Dachneigung zu errichten.
- 5) **Stellplätze**
5.1 Stellplätze dürfen auf den gesamten Grundstücken errichtet werden, außer auf festgesetzten Grünflächen.
5.2 Stellplätze sind abschnittsweise zu errichten, entsprechend der baulichen Entwicklung und dem dafür erforderlichen Stellplatzbedarf.
5.3 Stellplätze sind mit wasserundurchlässigen Belägen herzustellen. Zufahrten und Fahrwege dürfen wasserundurchlässig ausgebildet werden.
- 6) **Nebenanlagen**
6.1 Nebenanlagen innerhalb der Baugrenzen sind bis maximal 8,0m² zugelassen.
6.2 Werbeanlagen sind nur bis zu einer Größe von max. 4,0 qm zulässig. Werbeanlagen mit Farbwechsel und blinkender Beleuchtung sind unzulässig.

- 7) **Einfriedigungen**
7.1 Einfriedigungen sind als Maschendraht- oder Metallgitterzaun bis maximal 2,00 m Höhe zulässig, mit einem Mindestabstand von 10 cm zur Geländeoberfläche.
7.2 Zur Abgrenzung der geschützten Zeugniederschlagsstellen sind im gesamten Geltungsbereich entlang der Waldgrenzen zusätzlichen Maßnahmen vorzusehen, wie im Umweltbericht beschrieben, z.B. 50 cm hohe Stahlbleche, mit 10 cm Bodeneinstand.
- 8) **Gründordnung**
8.1 Mindestens 20% der gesamten Grundstücksflächen sind zu begrünen, entsprechend GRZ 0,8, § 19 Abs.4 BauNVO.
8.2 Für den Grünstreifen im Süden von Baufeld A ist entlang der Malsacher Straße der Erhalt von Bäumen und Bepflanzung festgesetzt.
8.3 Die Grünflächen entlang der Malsacher Straße dürfen durch die erforderlichen Ein- und Ausfahrten unterbrochen werden. Dabei ist zum Schutz zu erhaltender Bäume ein Mindestabstand von 2,50 m von Fahrtrahnd zu Stamm-Mitte einzuhalten.
8.4 Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stellplätzen sind durch heimische Bäume und Sträucher zu gliedern. Es ist pro 5 Stellplätze ein Baum gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Pro Baum ist eine Pflanzfläche von mindestens 2,50 auf 5,00 m mit 1,00 m Pflanzgrube und einem Fassungsvermögen von 9 cbm vorzusehen und mit Bordsteinen einzufassen. Für Parkplätze geeignete Bäume sind aus der unter III/10 Hinweisen aufgeführten Pflanzliste auszuwählen.
8.5 Dachflächen sind bis zur festgesetzten maximalen Dachneigung von 7° zu begrünen, sofern sie nicht als begehbarer oder befahrbarer Flächen hergestellt sind. Die extensive Dachbegrünung ist als Pflege extensiver, artenreicher, autochtoner Trockenrasen mit landschaftstypischem Magersubstrat auszuführen. Stärke des Pflanzsubstrataufbaus ohne Drain- und Filterschicht mindestens 0,15 m. Das Substrat muss der FLL-Richtlinie entsprechen, gültig zum Zeitpunkt der Ausführung.
8.6 Als Randbepflanzung und Waldrandabschluss sind im Abstand von mindestens 2,0 m Sträucher zu pflanzen. Die festgesetzte Breite von 4,0 m, bzw. 3,0 m kann für einzelne betriebsbedingte Fahrbahnverbreiterungen auf 2,0 m verschmälert werden.
Es gilt die in den Hinweisen unter III/10 vorgeschlagene Pflanzliste "Sträucher".
8.7 Die festgesetzten und in die Planung einbezogenen Bestandsbäume sowie alle übrigen Pflanzungen sind auf Dauer zu erhalten. Ausgefallene oder entfernte Gehölze und Pflanzungen sind in der gleichen Qualität zu ersetzen. Für Neupflanzungen gilt die in den Hinweisen unter III/10 vorgeschlagene Pflanzliste.
- 9) **Zuordnungsfestsetzung Ausgleichsflächen:**
Die naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen, die Flächen für CEF-Maßnahmen und Waldersatzflächen, sowie die Maßnahmen der Überwachung (Monitoring) sind im Umweltbericht ermittelt, beschrieben und kartiert. Die dort getroffenen Festsetzungen sind Bestandteil dieses Bebauungsplans.
9.1 Als Ergebnis der Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird zur Kompensation der mit Realisierung des Planungsvorhabens zu erwartenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild ein naturschutzrechtlicher Ausgleichsflächenbedarf von 1,97 ha ermittelt bzw. festgesetzt. Auf die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im entsprechenden Abschnitt der Begründung (Teil Umweltbericht) wird verwiesen.
9.2 Der naturschutzrechtliche Ausgleich wird nördlich des räumlichen Geltungsbereichs des gegenständlichen Bebauungsplans auf den Grundstücken mit den Flurnummern 2545/10, und 2546/4, Gemarkung Fürstenfeldbruck festgesetzt. Bezüglich der naturschutzfachlichen Zielsetzung / Maßnahmenkonzeption wird auf die Ausführungen in der Begründung (Teil Umweltbericht) verwiesen.
9.3 Im Rahmen des Vorhabens ist eine Rodung von 1,38 ha Waldfläche geplant. Der nach dem BayWaldG notwendige Waldausgleich hat im Verhältnis 1:1 zu erfolgen.
9.4 Die dafür vorgesehene Eristaufforstung findet gebietsextern in der Gemarkung Malching auf der Flurnummer 1029/1 (Teil) statt. Hier werden großflächig die ehemaligen Kiesgruben rekultiviert.
9.5 Der Ausgleich für den Artenschutz (hier die Zaunderseiche) erfolgt als CEF-Maßnahme. Der Flächenbedarf hierfür beträgt aufgrund der Gegebenheiten vor Ort ein Ausgleich von 1,75 ha.
9.6 Der für die CEF-Maßnahmen vorgesehenen Ausgleichsflächen werden ebenfalls nördlich des räumlichen Geltungsbereichs des gegenständlichen Bebauungsplans auf den Grundstücken mit den Flurnummern 2545/10, und 2546/4, Gemarkung Fürstenfeldbruck festgesetzt. Auf die dafür notwendige Maßnahmenkonzeption im entsprechenden Abschnitt der Begründung (Teil Umweltbericht) wird verwiesen.
9.7 Die Optimierungs- und Pflegemaßnahmen zur Verringerung der Umweltauswirkungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans finden durch Herstellung eines naturnahen Waldsaums am Ostrand des Geltungsbereichs statt.
9.8 Diese Eingrünungen werden am Ostrand des Geltungsbereichs auf den Flurnummern 2545/12, 2546/3, 2545/13, 2545/15, 2748/8, 1057/513, 1057/516, Gemarkung Fürstenfeldbruck festgesetzt.
9.9 Die CEF-Maßnahmen müssen vor Beginn der Baumaßnahmen abgeschlossen sein ebenso wie die Überprüfung ihrer Funktionsfähigkeit durch ein Monitoring (auf Details wird auf die Begründung (Teil Umweltbericht) verwiesen).
9.10 Der naturschutzrechtliche Ausgleich muss zu Baubeginn erfolgen und über ein Monitoring überprüft werden (auf Details wird auf die Begründung (Teil Umweltbericht) verwiesen).

- 9.11. Sowohl die naturschutzrechtliche als auch die artenschutzrechtliche Maßnahmen durchführung wird ökologischen, fachlichen begleitet.
- 10) **Versorgungsleitungen**
10.1 Alle Versorgungsleitungen des Baugebietes sind unterirdisch zu verlegen.
10.2 Entlang, bzw. in der Malsacher Straße verläuft, dinglich gesichert, eine Pipeline innerhalb eines Schutzstreifens von beidseits 3,0 m zur Rohrachse. Diese Leitung ist unabhängig von ihrem Betriebszustand innerhalb ihres Schutzstreifens von jeglicher Bebauung, Bepflanzung mit Bäumen und sonstigem lieftwundschädlichen Bewuchs freizuhalten. Geeignete Strauchpflanzungen sind so anzuordnen, dass der Zugang zur Rohrleitungsstasse für Kontrollen, Wartungs- und Reparaturarbeiten gewährleistet ist.
- 11) **Immissionschutz**
11.1 Der schalltechnische Untersuchungsbericht Nr. 214029/4 vom 09.09.2015 des Ing.Büros Geiner und die darin festgesetzten Emissionskontingente gemäß DIN 45691 sind Bestandteil dieser Satzung. Das Gutachten ist im Anhang zur Begründung zu finden.
11.2 Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die für Gewerbebetriebe festgesetzten Emissionskontingente L_{eq} nach DIN 45691 weder tags (6.00 h bis 22.00 h) noch nachts (22.00 h bis 6.00 h) überschreiten.
- | Teilfläche | Fläche in m² | Emissionskontingente L _{eq} in dB(A) | Tag | Nacht |
|------------|--------------|-----------------------------------------------|-----|-------|
| TF 1 | 24.885 | 60 | 45 | 45 |
| TF 2 | 5.978 | 60 | 45 | 45 |
| TF 3 | 2.478 | 60 | 45 | 45 |

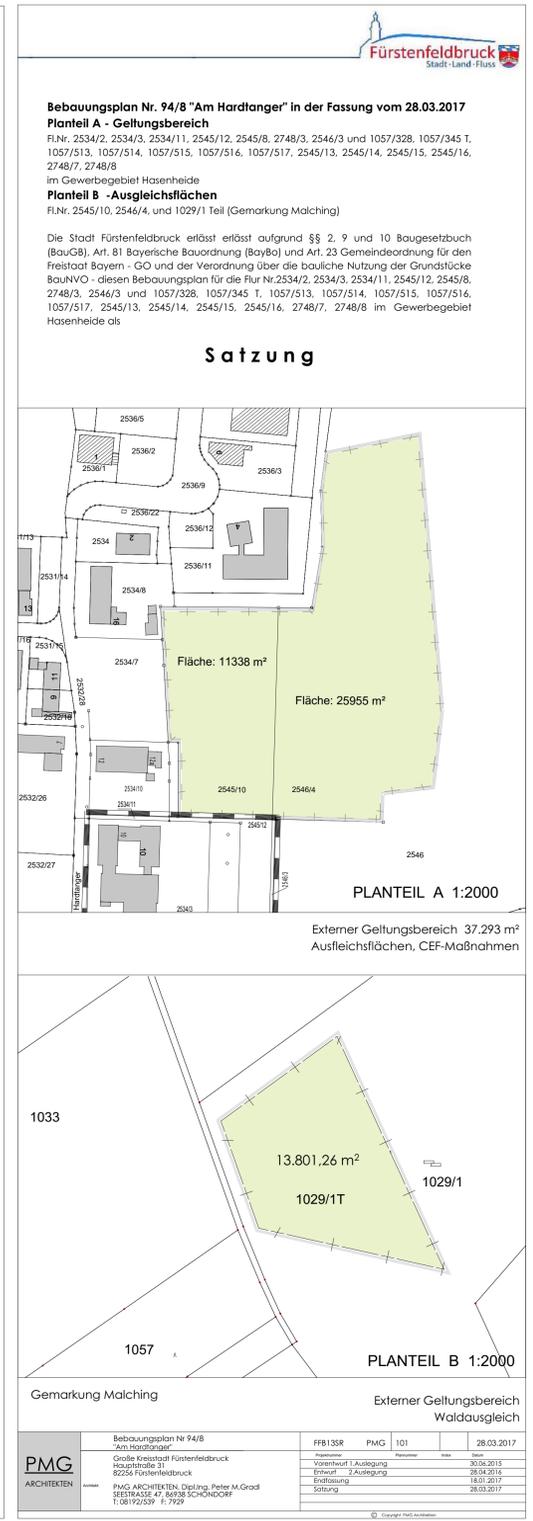
Für die in der folgenden Tabelle genannten Immissionsorte gelten die Zusatzkontingente L_{eq}z, um welche die für die Teilfläche TF1 bis TF3 festgesetzten Emissionskontingente L_{eq} erhöht werden können, so dass die einschlägigen Immissionswerte nach TA Lärm an der angrenzenden maßgebenden Wohnbebauung eingehalten werden können.

Immissionsort	Zusatzkontingent L _{eq} z	
	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
IP 1	6	6
IP 2	4	4
IP 3	3	3
IP 4	2	2
IP 5	1	1
IP 6	6	6
IP 7	0	0
IP 8	2	2
IP 9	5	5
IP 10	6	6

- Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen 6 und 7 für die in obiger Tabelle genannten Immissionsorte j L_{eq}i + L_{eq}z, xx j zu ersetzen sind. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist Bestandteil der Satzung.
- 11.3 Anhand von schalltechnischen Gutachten ist beim Baugenehmigungsantrag bzw. Nutzungsänderungsantrag eines anzuleidenden Gewerbebetriebes nachzuweisen, dass die gemäß DIN 45691 festgesetzten Emissionskontingente nicht überschritten werden.
11.4 Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonal sowie für Betriebsleiter und Betriebsinhaber dürfen im Gewerbegebiet nur errichtet werden, wenn mit dem Bauantrag nachgewiesen wird, dass der Schallschutz der Wohnungen zu keiner Einschränkung der angrenzenden Gewerbebetriebe führt. Es ist deshalb mit dem Bauantrag ein schalltechnisches Gutachten vorzulegen, das die Einhaltung der Immissionskontingente der TA Lärm für Gewerbebetriebe in Höhe von 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts nachweist.
11.5 In begründeten Ausnahmefällen kann von den unter Punkt 11.2 bis 11.4 genannten Auflagen abgesehen werden, sofern die schalltechnische Unbedenklichkeit durch ein entsprechendes Sachverständigengutachten nachgewiesen wird.
11.6 **Niederschlagswasser**
12.1 Das gesamte anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken und den Dachflächen ist vor Ort über geeignete Sickeranlagen möglichst flächig und über die belebte Bodenebene zu versickern.
11.2 auf die Hinweise durch Text III.5 wird verwiesen

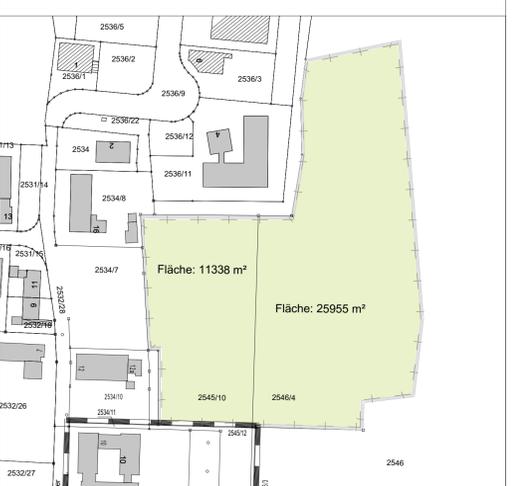
- III) **Hinweise durch Text**
Der vorliegende Bebauungsplan 94/8 "Am Hardtanger" ist Teil des rechtskräftigen Bebauungsplans 94/7 "Vergnügungsstätten im Bereich Gewerbegebiet Hosenheide". Ziel und Zweck dieses Bebauungsplans ist die Verminderung der Anliekung von Vergnügungsstätten und Nutzungen, die vergleichbare negative Auswirkungen aufweisen, in diesem Bereich auf das städtebaulich vertretbare Maß zu beschränken. Die Funktionsfähigkeit des Gewerbegebietes soll weiterhin garantiert und die Umwandlung in ein Vergnügungsviertel vermieden werden.
- 1) Es gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Fürstenfeldbruck.
2) Vor Beginn der Bauarbeiten ist auf Verdachtsflächen eine Kampfmitteluntersuchung durchzuführen.
3) Im Zusammenhang mit dem jeweiligen Bauvorhaben ist entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans ein Freilichgestaltungsplan einzureichen. (Parkplatzgestaltung, Begrünung der Freiflächen, Dach- und Fassadenbegrünung, Erhalt schützenswerter Vegetation).
4) Bauvorhaben sind bei Bedarf gegen auftretendes Schicht- und Grundwasser zu sichern.
5) Die Versickerung von Niederschlagswasser von befestigten Flächen wird in Bayern durch die NW Freiv (Verordnung über die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser) geregelt. Unverschmutztes Niederschlagswasser sollte nach Möglichkeit flächenhaft über eine geeignete, bewachsene Oberbodenschicht in das Grundwasser eingeleitet werden.
In Ausnahmefällen kann auch über Rigolen, Sickerrohre oder Sickerschächte versickert werden. Dabei müssen die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (REWG) beachtet werden. Wenn die Maßgaben der NW Freiv und der REWG eingehalten werden, ist die Versickerung genehmigungsfrei. In anderen Fällen wird über die Zulässigkeit zur Versickerung in einem Wassererschöpfungsverfahren entschieden.
6) Treten bei den Bauarbeiten Bodenkennlinien oder archaische Bodennetze zu Tage, sind diese meldepflichtig und dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 Abs. 1-2 DSchG).
7) Sollten gefährdungsverdächtige Flächen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahme oder der Nutzung bekannt werden, sind diese gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. Weitere Maßnahmen werden mit der Unteren Abfall- und Bodenschutz-Behörde abgestimmt.
8) Die Bepflanzung der erforderlichen Waldersatzflächen ist mit dem zuständigen Forstamt und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
9) Den festgesetzten Emissionskontingente gemäß der DIN 45691 liegt die schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Greiner Nr. 214029/4 vom 09.09.2015 zugrunde.
10) Vorschlagsliste für standortgerechte Pflanzungen:
- heimische Bäume:
Sollfr., 3x verpflanzt, STU 18-20 cm
Carpinus betulus - Hainbuche
Acer platanoides - Spitzahorn
Acer campestre - Feldahorn
Quercus robur - Eiche
Pinus sylvestris - Waldkiefer
Sorbus aria - Mehlbeere
Sorbus aucuparia - Vogelbeere
Ilixi Platyphyllos - Sommerlinde
- heimische Sträucher:
2x verpflanzt, 100-125 cm, Abstand 2,0 m
Prunus spinosa - Schlehe
Rosa canina - Heckenrose
Rosa rubiginosa - Weißrose
Berberis vulgaris - Berberitze
Crataegus monogyna - Weißdorn
Corylus avellana - Hasel
Ligustrum vulgare - Liguster
Viburnum lantana - wolliger Schneeball
Ulmus laevis - Flatterulme
- für Baumstämme und Grünflächen:
Trockenrasen, Wildkräuter, Schattenstauden
- für Dachbegrünungen:
artenreicher Trockenrasen auf landschaftstypischem Magersubstrat
- Anhang und Bestandteil des Bebauungsplans:
Umweltbericht mit soP vom 18.09.2015
Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung, 09.09.2015

- Verfahrensvermerke Bebauungsplan Nr. 94/8**
Aufstellungsbeschluss:
Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 19.03.2013 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 94/8 "Am Hardtanger" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Bekanntmachung vom 17.09.2015 am 23.09.2015 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:
Zu dem Vorentwurf des Bebauungsplans mit Begründung vom 30.06.2015 wurde die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit Bekanntmachung vom 17.09.2015 (Aushang 23.09.2015) in der Zeit vom 01.10.2015 bis 02.11.2015 beteiligt.
Frühzeitige Beteiligung der Behörden:
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 28.09.2015 (zur Post am 29.09.2015) mit einer Frist von einem Monat beteiligt.
Billigungsbeschluss:
Der Planungs- und Bauausschuss hat den Bebauungsplan Nr. 94/8 "Am Hardtanger" in der Fassung vom 10.12.2015 und die zugehörige Begründung am 10.12.2015 gebilligt.
Öffentlichkeitsbeteiligung:
Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 94/8 "Am Hardtanger" in der Fassung vom 10.12.2015 hat auf der Grundlage der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung vom 08.08.2016 (Aushang 10.08.2016) in der Zeit vom 19.08.2016 bis 27.09.2016 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).
Behördenbeteiligung:
Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.12.2015 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.08.2016 in der Zeit vom 19.08.2016 bis 27.09.2016 beteiligt.
Erneuter Billigungsbeschluss:
Der Planungs- und Bauausschuss hat den Bebauungsplan Nr. 94/8 "Am Hardtanger" in der Fassung vom 18.01.2017 und die zugehörige Begründung am 18.01.2017 erneut gebilligt.
Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB:
Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (beteiligt wurden nur: Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten, Bund Naturschutz, Landratsamt) fand gemäß § 4a Abs. 3 BauGB mit Bekanntmachung vom 23.01.2017 (Aushang 25.01.2017) in der Zeit vom 02.02.2017 bis 17.02.2017 statt.
Satzungsbeschluss:
Die Stadt Fürstenfeldbruck hat mit Beschluss des Stadtrats vom 28.03.2017 den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 28.03.2017 als Satzung beschlossen.
Fürstenfeldbruck, den
Oberbürgermeister Erich Raff
.....
..... (Siegel)
Inkrafttreten:
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1, Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan in der Fassung vom 28.03.2017 ist damit in Kraft getreten.
Fürstenfeldbruck, den
..... (Siegel)
Oberbürgermeister Erich Raff
Schondorf, den
.....
Planfertiger

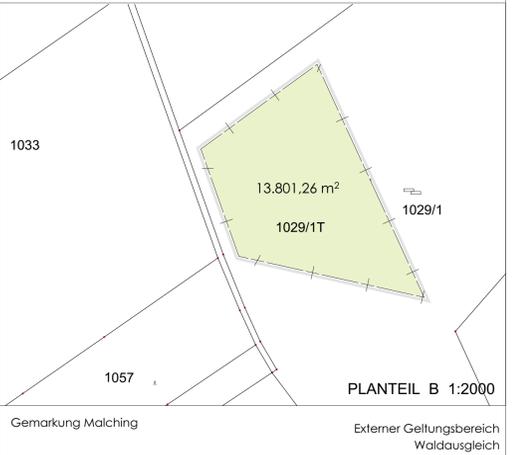


Bebauungsplan Nr. 94/8 "Am Hardtanger" in der Fassung vom 28.03.2017
Planteil A - Geltungsbereich
Fl.Nr. 2534/2, 2534/3, 2534/11, 2545/12, 2545/8, 2748/3, 2546/3 und 1057/328, 1057/345 T, 1057/513, 1057/514, 1057/515, 1057/516, 1057/517, 2545/13, 2545/14, 2545/15, 2545/16, 2748/7, 2748/8 im Gewerbegebiet Hosenheide
Planteil B - Ausgleichsflächen
Fl.Nr. 2545/10, 2546/4, und 1029/1 Teil (Gemarkung Malching)
Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund §§ 2, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB), Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke BauNVO - diesen Bebauungsplan für die Fl.Nr.2534/2, 2534/3, 2534/11, 2545/12, 2545/8, 2748/3, 2546/3 und 1057/328, 1057/345 T, 1057/513, 1057/514, 1057/515, 1057/516, 1057/517, 2545/13, 2545/14, 2545/15, 2545/16, 2748/7, 2748/8 im Gewerbegebiet Hosenheide als

Satzung



PLANTEIL A 1:2000
Externer Geltungsbereich 37.293 m²
Ausgleichsflächen, CEF-Maßnahmen



PLANTEIL B 1:2000
Externer Geltungsbereich
Waldausgleich

PMG ARCHITECTEN	Bebauungsplan Nr. 94/8 "Am Hardtanger"		FFB13SR	PMG	101	28.03.2017	
	Genehmigt	Verabschiedet				Revisor	Seit
ARCHITECTEN	Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck Zentrumstraße 31 82256 Fürstenfeldbruck		Revisor	Seit	28.03.2017	28.03.2017	28.03.2017
	PMG ARCHITECTEN, Dipl.-Ing. Peter M. Gradl SEESTRASSE 47, 80608 SCHNODORF T: 0819/2539 F: 7929		Entwurf / Auslegung	28.04.2016	18.02.2017	28.03.2017	28.03.2017
			Satzung	28.03.2017			